

Grundlegende Charakterisierung gemäß § 8 DepV vom 27.04.2009

für die Entsorgung auf der Deponie „_____“, DK _____

Die Punkte 1. bis 10. sind vom Abfallerzeuger oder einem verantwortlichen Beauftragten vollständig auszufüllen. Eine Entsorgung ohne diese Angaben und Anlagen ist rechtlich nicht zulässig.

1.	Abfallherkunft (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV)	Abfallerzeuger: _____ Anfallstelle: _____ Anschrift: _____ Ansprechpartner: _____ Telefon/Telefax: _____ E-Mail: _____
2.	Abfallbeschreibung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 DepV) Dokumentation der Verwertungsprüfung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV)	Betriebsinterne Abfallbezeichnung: _____ Angaben nach AVV - (1) Abfallschlüssel: _____ (2) Bezeichnung: _____ Prozess bei dem der Abfall anfällt / Beschreibung der Zusammensetzung: _____ ☐ Abfall ist außerhalb von Deponien nicht verwertbar (Begründung siehe Seite 3 "Dokumentation Verwertungsprüfung")
3.	Abfallzusammensetzung (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 DepV) Deklarationsanalyse Als Anlage sind gem. § 8 Nr. 6, 7 und 8 DepV die darin geforderten Unterlagen beizufügen!	Aussehen: _____ Konsistenz: ☐ fest ☐ stichfest ☐ staubförmig ☐ _____ Geruch: _____ Farbe: _____ ☐ Deklarationsanalytik im Umfang von Anhang 3, Tabelle 2 DepV ☐ Schwermetallgehalte im Feststoff ☐ PAK ☐ MKW ☐ BTEX ☐ PCDD/F ☐ LHKW ☐ Herbizide ☐ PFC ☐ _____ Anzahl der analysierten Proben: _____ davon Vollanalysen nach DepV: _____ ☐ Anwendung des Homogenitätskriteriums nach PN 98 (reduzierte Untersuchungsanzahl) ☐ keine Untersuchungen nach § 8 Abs. 2 oder 8 DepV Das vom verantwortlichen Probenehmer unterzeichnete Probenahmeprotokoll und das Protokoll der Probenvorbereitung sind beizufügen.
	kritisches Reaktionsverhalten möglich	☐ mit Wasser ☐ mit Lösungsvermittler ☐ nein, nicht zu erwarten (Stichwort: Auslaugung, Gasbildung, Temperatur)
4.	Art der Vorbehandlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)	☐ nicht erfolgt; ggfs. Begründung auf Beiblatt ☐ nicht erforderlich (Zuordnungswerte eingehalten) ☐ Art und Zielsetzung: _____
5.	Abfallmenge (möglichst genau) (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 DepV)	Tonnen einmalig: _____ Tonnen/Jahr _____

LUBW

Dokumentation zur Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV		
Warum ist eine Verwertung des Abfalls nicht möglich?		
A	☐ Verwertung ist technisch <u>nicht</u> möglich aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls. (nachvollziehbare Begründung erforderlich!)	
B	☐ Verwertung ist grundsätzlich möglich, es ist jedoch keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden. (Begründung durch konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Ablehnungen der angefragten Verwerter als separate Anlage ergänzen). Geprüfte Verwertungswege: ☐ Verfüllungen, Aufschüttungen ☐ Recycling ☐ Behandlungsanlage (mechanisch / biologisch / thermisch) ☐ Sonstige und zwar: _____	
Begründung zu A oder B (ggfs. separates Beiblatt, begleitende Unterlagen erforderlich!):		
Ort, Datum 	Unterschrift (Abfallerzeuger/-besitzer) 	bei der Erstellung hat mitgewirkt

Anmerkungen:

In § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV ist seit dem 4. Juli 2020 die Dokumentation der Prüfung der Verwertbarkeit durch den Abfallerzeuger/-besitzer als verpflichtender Bestandteil der grundlegenden Charakterisierung vorgeschrieben.

Sofern eine Vermeidung von Abfällen nicht möglich ist, ist der Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen verpflichtet, die Abfälle zu verwerten (§ 7 Abs. 2 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), i.V. mit § 6 KrWG). Nur wenn eine Verwertung nicht möglich ist, sind die Abfälle zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 KrWG).

Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft - Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung:

Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ist keine Verwertung möglich, ist dies schriftlich zu begründen. In der Begründung sind das konkrete Bauvorhaben, der konkrete Abfall, die (ablehnenden) Annahmestellen und die dortigen Ansprechpartner zu nennen. Es soll zudem ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben/zum Abfall dazugehörigen Unterlagen wie z. B. Prüfberichte auch tatsächlich eingereicht wurden, d.h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.